Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät

der Universität Breslau

vorgelegt von

Erich Jescheck

Referendar am Königlichen Amtsgericht in Polkwitz, Kreis Glogau.

Breslau 1911.

Druck von Otto Gutsmann, Breslau I, Schuhbrücke 32.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Brie.

Meiner lieben Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543115_0135

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Der Erwerb der Schutzgewalt.

1. Die staats- und völkerrechtliche Kompetenz des Reiches zum Erwerb der Schutzgebiete 1
2. Die rechtliche Würdigung der die Schutzgewalt begründenden Erwerbsakte 4

A. Reine Okkupation.

a) Die Bedeutung der Erwerbshandlungen der Neu-Guinea-Kompagnie 5
b) Die Bedeutung der Erwerbshandlungen der afrikanischen Gesellschaften 8

B. Vertraglich modifizierte Okkupation.

a) Theorien über die völkerrechtliche Bedeutung der Schutzverträge 11
b) Theorien über die staatsrechtliche Bedeutung der Schutzverträge 13
c) Streit über den Erwerbstitel von Samoa 15

C. Völkerrechtlicher Vertrag.

a) Rechtliche Bedeutung des Erwerbes des Küstenstrichs von Ostafrika, einschließlich der Insel Mafia 18
b) Rechtliche Bedeutung des Erwerbes der Karolinen, Marianen, Palauinseln 19
c) Streit über die rechtliche Bedeutung des Pachtvertrages von Kiautschou 19

II. Die rechtliche Natur der Schutzgewalt.

1. Streit über die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Schutzgewalt 23
   a) Begriff des Protektorats 23
   b) Theorie des völkerrechtlichen Protektorats 24
   c) Die Theorie des staatsrechtlichen Protektorats 27
2. Die Schutzgewalt ist Staatsgewalt 29
3. Die Schutzgewalt ist eine inhaltlich voll souveräne Staatsgewalt 32

III. Subjekt, Träger, ausübende Organe und Funktionen der Schutzgewalt 35

Die Funktionen der Schutzgewalt.

a) Auf dem Gebiete der kolonialen Gesetzgebung 38
b) Auf dem Gebiete der kolonialen Verwaltung 38
c) Auf dem Gebiete der kolonialen Rechtspflege 39

IV. Objekte der Schutzgewalt.

1. Land.
   a) Schutzgebiete 40
   b) Interessensphären 40
2. Leute.
   a) Reichsangehörige 43
   b) Angehörige anderer zivilisierter Staaten 43
   c) Eingeborene 44
   d) Angehörige anderer farbiger Stämme 45

Literatur-Verzeichnis.

Adam: Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, im Arch. f. öffentl. R. von Laband und Stoerk Bd. VI (1891), Freiburg i. Br.

Anschütz: Deutsches Staatsrecht, in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff und Kohler, Bd. II, 1904, 6. Aufl.

Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Bendix: Kolonial-juristische und -politische Studien, Berlin 1903.

Bluntschli: Das Völkerrecht, 1887.

Böhme: Der Erwerb der deutschen Schutzgebiete. Eine staats- und völkerrechtliche Studie. Rostocker Inaug.-Diss., Hamburg 1902.

Bornhak: Allgemeine Staatslehre, Berlin 1896.

— Die Anfänge des deutschen Kolonial-Staatsrechts, im Arch. f. öffentl. R. von Laband und Stoerk, Bd. II (1887), Freiburg i. Br.

Brie: Zur Lehre von Staatenverbindungen, in der Zeitschr. f. Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. 11, 1. Heft, 1884, Wien.

— Theorie der Staatenverbindungen, Breslau 1886, Heidelberger Festschrift.

Dernburg: Zielpunkte des deutschen Kolonialwesens, Berlin 1907.

Dietzel: Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete, Leipziger Inaug.-Diss. 1908.

Das überseeische Deutschland: Die Kolonien in Wort und Bild, 1902.

Fleischmann: Die Entwickelung des deutschen Kolonialrechts, in der DJZ. 1905, 10. Jahrg.

Florack: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, Heft 4, Bd. I der Abhandlung aus dem Staats-Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgeg. von Zorn und Stier-Sommlo, Tübingen 1905.

Fricker: Gebiet und Gebietshoheit, 1901.

Gareis: Deutsches Kolonialrecht. Gießen, 2. Aufl. 1902.

Gaul: Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete unter Berücksichtigung der Steuergesetzgebung, Leipziger Inaug.-Diss. 1908.

Geffcken-Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1888, 8. Aufl.

Hänel: Deutsches Staatsrecht, I. Bd. Die Grundlagen des deutschen Staates und der Reichsgewalt, in Bindings Handb. der dtsch. Rechtswissensch. Abt. 5, 1.

— Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892.

Hasse: Kolonien und Kolonialpolitik, im Handwörterb. der Staatswissenschaften, 5. Band, Jena, 2. Aufl. 1900.

Hesse: Die Schutzverträge in Südwestafrika, Zeitschr. f. Kol.-Pol. 1904/1905.

Heilborn: Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891, zit.: Heilborn, Pr.

— Völkerrecht in der Encyklopädie von v. Holtzendorff und Kohler 1904, 6. Aufl.

Heimburger: Referat über Salomon l'occupation des territoires sans maître, im Arch. f. öffent. R., Bd. V, S. 445 f.

— Der Erwerb der Gebietshoheit, Tl. I, Karlsruhe 1888.

Hinz: Die Rechtsbegriffe Inland und Ausland in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete, Jur. Diss., Erlangen 1908.

Holtzendorff, v., Arndt: Die koloniale Frage, Berlin 1889.

Holtzendorff, v.: Handbuch des Völkerrechts, II. Bd., Hamburg 1887.

Jellinek: Das Recht des modernen Staates, Allgem. Staatslehre, Berlin 1905, 2. Aufl.

— China und das Völkerrecht, in Deutscher Juristenzeitung, 5. Jahrg. S. 400 ff.

— Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous in DJZ. 3. Jahrg. 1898, Nr. 13 und 15 Sprechsaal.

Joel: Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. IV. 1886, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, 1887.

Jordan: Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten. Inaug.-Diss., Halle-Wittenberg 1895.

Klamka: Die Überlassung von Kiautschous seitens Chinas an das Deutsche Reich, Jur. Diss., Breslau 1909.

Kolisch: Die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reiches, 1896,

Köbner: Deutsches Kolonialrecht in der Encykl. von v. Holtzendorff und Kohler, Bd. II.

— in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, Jena 1907.

— Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin 1903.

— Die Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung, in den Mitteilungen der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, 1903.

— Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 1908, zit.: Köbner, 1908.

Kritische: Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Brinz und Seydel, Bd. 29, 30, 32.

Kühn: Die deutschen Schutzgebiete, ihre Erwerbung und rechtliche Stellung. Leipziger Inaug.-Diss. 1908.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, 1901, Leipzig und Tübingen, 4. Aufl., zit.: II S.

— Deutsches Reichsstaatsrecht, Tübingen, 5. Aufl., 1909.

Emile de Laveleye: La libre navigation du congo Revue de droit internat. et de legislat. compt. XV, 1883, S. 437 ff. und 547 ff.

Liszt, v.: Das Völkerrecht, 5. Aufl., Berlin.

Meyer, Georg: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888.

Martitz, v.: Das internationale System zur Unterdrückung des Sklavenhandels, im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk, 1886, Bd. I, Freiburg i. Br.

Pohl: Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich. Jur. Diss., Breslau 1909.

Poser, v., u. Groß-Naedlitz: Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Inaug.-Diss., Breslau 1903.

Pfuelf: Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwaltung, Erlangen 1908.

Pann: Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887.

Peters: Der Begriff sowie die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten nach deutschem Kolonialrecht, Inaug.-Diss., Göttingen 1906.

Radlauer: Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete, 1910.

Rehm: Allgemeine Staatslehre in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts (I, 2 1899), Freiburg i. Br.

Romberg: Die rechtliche Natur der Konzession im Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1909.

Riebo-Zimmermann: Die deutsche Kolonialgesetzgebung, 1893, 1898—1901, Berlin.

Rosenberg: Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1903, Nr. 7 und 9.

Roscher: Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1885.

Salomon: L'occupation de territoires sans maître, 1888.

Sassen: Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete, Zeitschr. für Kolonialpolitik usw., 1905, 1906.

Schmidt: Die rechtliche Natur der Schutzgewalt, Rostock 1901.

Schwörbel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Erlanger Inaug.-Diss., 1906.

Stengel, v.: Beilagen zur Allgemeinen Zeitung: Die Erwerbung von Kolonien vom Standpunkte des Völkerrechts und des Staatsrechts betrachtet, 1898 Nr. 24. Das Schutzgebiet Kiautschou, (1898) Nr. 12, auch 1899 Nr. 60.

— Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, in Hirths Annalen 1889, Nr. 2.

— ebendort, 1895.

— Deutsches Kolonialstaatsrecht, ebendort, 1887.

— Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig 1901, zit.: 01.

Supan: Die territoriale Entwickelung der europäischen Kolonien, 1906.

Trawer Twiss: La neutralité du congo Revue de droit internat. et de legislat. compt. t. XV, 1883, S. 254 f. und S. 257.

Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 6. Legislaturperiode, 2. Session, 1885/1886.

— Anlagen, Stenographische Berichte Bd. 1 und 3, Bd. 4, 5, 6.

— 10. Legislaturperiode, 1. Session, 1898/1900.

— Anlagen Bd. 1.

— Sitzungsbericht vom 6. März 1902, 159. Sitzung, als Einzeldrucksache benutzt.

— 10. Legislaturperiode, 2. Session 1900/1902.

— Anlagen Nr. 437, als Einzeldrucksache benutzt.

— Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee, 1900, 1901.

Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Sten. Berichte Bd. 1.

Weißbuch (dem Reichstag vorgelegt), Berlin 1885 ff.

Wolff: Zeitschrift für Kolonialpolitik, 1906, S. 491, 494.

Zorn: Deutsches Staatsrecht, 1895, Berlin, Bd. 1.

I. Der Erwerb der Schutzgewalt.

1. Die staats- und völkerrechtliche Kompetenz des Reiches zum Erwerb der Schutzgebiete.

Die Schutzgewalt schlechthin ist die Gesamtheit der dem Deutschen Reiche in seinen Schutzgebieten zustehenden Hoheitsrechte.

Im Interesse der Beurteilung ihrer rechtlichen Natur wird es sich empfehlen, auf die einzelnen von ihr repräsentierten Hoheitsrechte einzugehen. Um feststellen zu können, von welcher Beschaffenheit sie sind, ob sie territorialen oder personalen Charakter haben oder beide Eigenschaften in sich vereinen, ist vor allem zu untersuchen, auf welchem Rechtstitel ihr Erwerb beruht.

Bevor wir jedoch die einzelnen Erwerbsakte näher betrachten, wollen wir zunächst die Streitfrage erörtern, ob dem Deutschen Reiche überhaupt die Kompetenz zum Erwerbe von Kolonien zusteht, d. h. ob das Reich an sich sowie auf Grund seiner Verfassung rechtlich wirksame Gebietserwerbungen vornehmen kann.

Die Kolonien sind in der Regel, bevor sie von irgendeiner Macht erworben werden, staatenloses Gebiet. Als solches können sie sowohl von Privatpersonen als auch von Staaten in Besitz genommen werden. Dies ist die natürliche Folge davon, daß in einem solchen Gebiete keine Gewalt vorhanden ist, die einer derartigen Besitzergreifung genügend starken Widerstand entgegensetzen könnte.

Aber nur die Besitzergreifung durch einen Staat hat öffentlich-rechtliche Wirkung, und zwar eine doppelte, eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche.

Die erstere besteht darin, daß das erworbene Gebiet ohne weiteres in ein staatsrechtliches Verhältnis zu dem erwerbenden Staate tritt.

Dies folgt aus der jedem Staate innewohnenden Fähigkeit[1]), seine Gebietshoheit über fremde Gebiete auszudehnen.

Die letztere äußert sich dadurch, daß das in Besitz genommene Gebiet fortan unter den zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörenden Staaten nicht mehr als staatenlos gilt. Sie tritt jedoch nur dann ohne weiteres ein, wenn der erwerbende Staat völkerrechtlich anerkannt ist.

Diese Anerkennung wird ihm aber im allgemeinen nicht versagt werden[2]), wenn er mächtig genug ist, seine Erwerbungen zu behaupten.

Demnach ist das erste und Haupterfordernis zu einem an sich nur mit staatsrechtlichen Wirkungen verknüpften Gebietserwerbe das Vorhandensein der Staatsqualität. Wenn auch diese zu einem an sich staatsrechtlich-gültigen Gebietserwerbe erforderlich und ausreichend ist, so kann trotzdem ein Gebietserwerb staatsrechtlich ungültig sein, wenn er nicht unter den von dem eigenen Staatsrechte gesetzten Bedingungen[3]) und in den von ihm vorgeschriebenen Formen erfolgt ist.

Es ergibt sich somit ein zweites Erfordernis zum staatsrechtlich gültigen Gebietserwerbe; dieses ist die Ermächtigung des Staates dazu auf Grund seiner Verfassung.

Da das Deutsche Reich ein souveräner Staat ist, sind die Bedingungen zu einem an sich staatsrechtlich gültigen Erwerbe erfüllt.

Aus dieser Eigenschaft des Reiches als eines souveränen Staates folgern Gareis[4]) und Laband[5]) mit Recht, daß das

[1]) Heimburger, S. 44/45.
[2]) Heilborn, Pr. S. 22.
[3]) Heimburger, S. 44 ff.
[4]) Gareis, S. 6,
[5]) Laband, II, S. 282.

Reich seine Kolonien in staatsrechtlich wirksamer Weise erworben hat. Hiermit gehen sie aber einer Untersuchung der Frage, ob das Reich auch auf Grund seiner Verfassung zum Gebietserwerbe berechtigt war, aus dem Wege.

Aus Art. 4, 1 der RV, der die Kompetenzverteilung zwischen Reich und den Einzelstaaten regelt, folgt, daß dem Reiche im Gegensatz zu den Bundesstaaten ein ausschließliches Recht zur Kolonisation zusteht. Darunter ist aber nicht bloß die Anlegung von Flottenstationen zu verstehen, wie man ursprünglich vor hatte, sondern, wie aus der Erklärung des Bundeskommissars[1]) von Savigny hervorgeht, jede koloniale Betätigung des Reiches, in welcher Form sie auch erfolgen möge.

Nach Art. 11, 1 der RV hat der Kaiser das Recht, das Reich völkerrechtlich zu vertreten.

Da nun der Erwerb von fremden Gebieten mit oder ohne staatliche Organisation ein völkerrechtlicher Akt ist, so folgt daraus, in Verbindung mit Art. 4, 1, daß der Kaiser als Vertreter des Reichs befugt war, die zum Erwerbe der Schutzgebiete erforderlichen Handlungen vorzunehmen[2]). Demnach sind die deutschen Schutzgebiete auch auf Grund der Verfassung des Reiches in staatsrechtlich-gültiger Weise erworben worden und dadurch in ein „verfassungsmäßiges Rechtsverhältnis“[3]) zum Reiche getreten und nicht erst, wie Hänel annimmt, durch das Reichsgesetz vom 17. IV. 1886.

Zu dieser Folgerung gelangt Hänel, indem er aus Art. 4, 1 der RV den Trugschluß zieht, daß die Ordnung der Rechtszustände in den Schutzgebieten[4]) in der Form der Reichsgesetzgebung erfolgen müsse, während doch dieser Artikel darüber nichts sagt, sondern nur bestimmt, daß das Reich allein, im Gegensatz zu den Einzelstaaten, zur Regelung der kolonialen Angelegenheiten kompetent sei.

---

[1]) Sten. Ber. d. Nordd. R. T. von 1867, Bd. I, S. 271.
[2]) v. Stengel, 01, S. 31 ff., Meyer, S. 33 ff.
[3]) Hänel, S. 839.
[4]) Hänel, S. 838/839.

Zu einem Gebietserwerbe mit voller Rechtswirkung gehört nicht nur seine staatsrechtliche, sondern auch seine völkerrechtliche Gültigkeit. Diese letztere liegt in der Anerkennung der in Besitz genommenen Länderstrecken, durch die zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörenden Staaten. Hierzu ist erforderlich, daß der erwerbende Staat als souveräner Staat anerkannt ist, und daß er bei der Besitzergreifung nicht gegen die Vorschriften des Völkerrechts verstoßen hat. Diese Voraussetzungen sind bei dem Deutschen Reiche sämtlich vorhanden; infolgedessen ist es auch vom völkerrechtlichen Standpunkte aus berechtigt, Gebietserwerbungen mit Rechtswirkung vorzunehmen. Seine Erwerbungen sind daher sowohl in staatsrechtlicher als auch in völkerrechtlicher Beziehung vollgültig.

2. Die rechtliche Würdigung der die Schutzgewalt begründenden Erwerbsakte.

Das Deutsche Reich ist durch seine Gebietserwerbungen in Beziehungen zu anderen der völkerrechtlichen Gemeinschaft angehörenden Staaten getreten. Es können daher auf diese Erwerbsakte nur die Rechtssätze des Völkerrechts zur Anwendung kommen.

Das Völkerrecht unterscheidet nach dem Vorbilde des römischen Eigentumserwerbes zwischen originärem und derivativem Erwerbe, je nachdem der Gegenstand des Erwerbes staatenloses oder nichtstaatenloses Gebiet betrifft.

Der Erwerbstitel für staatenloses Gebiet heißt Okkupation, für nicht staatenloses völkerrechtlicher Vertrag[1]).

Was die Okkupation anbetrifft, so ist hier noch zu unterscheiden zwischen reiner und „vertraglich modifizierter Okkupation“[2]). Unter dieser ist die Besitzergreifung derjenigen Gebiete zu verstehen, in denen mit den Häuptlingen der Eingeborenen vor der völkerrechtlichen Erwerbshandlung Schutz- und Freundschaftsverträge abgeschlossen wurden.

[1]) Heilborn, Encykl. II, S. 1015.
[2]) Köbner, Encykl. II, S. 1083.

A. Reine Okkupation.

a) Die Bedeutung der Erwerbshandlungen der Neu-Guinea-Kompagnie.

Ehe es noch ein geeintes Deutsches Reich gab, bestanden schon auf verschiedenen Südseeinseln deutsche Handelsniederlassungen. Diese lenkten die Aufmerksamkeit der deutschen Kolonialinteressenten und Finanziers auf sich, und so kam es, daß sich 1884 aus diesen Privatleuten eine Gesellschaft, die N. G. K., konstituierte, die ohne staatlichen Auftrag auf diesen Inseln umfangreiche Gebietserwerbungen vornahm.

Daß eine Privatperson staatenloses Gebiet wie das Neu-Guinea-Gebiet, das allgemein als solches anerkannt wird, in Besitz nehmen kann, ist bereits dargelegt worden. Es fragt sich nur, ob sie durch eine solche Besitzergreifung ihren privaten Charakter verliert und ebenso wie ein Staat dadurch die Gebietshoheit darüber erwirbt.

Ist dies der Fall, so hat sie die Eigenschaft eines souveränen Staatsoberhauptes erlangt[1]); denn nur der souveräne Staat kann Inhaber der Gebietshoheit sein.

Sehr treffend bemerkt v. Liszt[2]) hierzu, der Erwerb der Gebietshoheit durch eine Privatperson sei ein logischer Widerspruch; denn sobald sie eine Souveränität erlangt habe, höre sie eben auf privat zu sein.

Die Frage, ob Privatpersonen oder Vereinigungen solcher, die keinen Staat repräsentieren, die Souveränität über ein Gebiet erwerben können, ist schon in der ausländischen Literatur, so vor allem von Emile de Laveleye[3]) und von Sir Trawer Twiss[4]) erörtert und bejaht worden.

Heimburger, der sich besonders mit den Ausführungen von Twiss beschäftigt, modifiziert die Antwort hierauf dahin, daß diese privaten, rein tatsächlichen Erwerbsakte nicht in

[1]) Heimburger, S. 63 ff. und S. 44.
[2]) v. Liszt, S. 84.
[3]) aaO. S. 437 ff., 547 ff.
[4]) aaO. S. 257.

das völkerrechtliche Gebiet der Staatenbeziehungen fallen, sondern sich noch in dem vom Völkerrecht nicht berührten Vorstadium der Staatengründung befinden. Diese Privatpersonen[1]) seien noch keine fertigen Staaten, sondern im Entstehen begriffene Gebilde, sogen. völkerrechtliche „nasciturі". Dieses Stadium aber höre auf, sobald sie entweder von einem Staate okkupiert würden oder selbst Staatseigenschaft erlangten.

Hieraus, wie aus der Tatsache, daß die Neu-Guinea-Kompagnie weder ein selbständiger Staat geworden, noch vor der Besitzergreifung ihres Gebietes durch das Deutsche Reich von einem anderen Staate okkupiert worden ist, folgt, daß die Gesellschaft, trotzdem sie über so ausgedehnte Länderstrecken herrschte, den Charakter der Privatpersonen behalten hat.

Das von ihr in Besitz genommene Gebiet blieb nach wie vor staatenlos, mithin dem Aneignungsrechte durch einen völkerrechtlich anerkannten Staat weiter preisgegeben.

Solchen Aneignungsgelüsten, die sich auch tatsächlich schon von Australien und England aus bemerkbar machten, kam aber Deutschland zuvor, indem es am 17. 10. 1884 durch Flaggenhissung einer völkerrechtlich-gültigen Okkupation in formaler Hinsicht genügte.

Die Wirkung dieser Besitzergreifung war, daß das Deutsche Reich in diesen Gebieten die Gebietshoheit, d. h. die volle Staatsgewalt in ihrer räumlichen Ausdehnungs- und Erscheinungsform[2]) erworben hat.

Gemäß dem in der ersten kolonialen Erwerbsperiode, die in die Jahre 1884/1886 fällt, von der Regierung befolgten Programme übte es die ihm dort zustehenden Hoheitsrechte nicht selbst aus, sondern übertrug deren Ausübung durch den Schutzbrief vom 17. V. 1885 der N. G. K. und genügte dadurch der nach Art. 35 der Kongoakte erforderlichen Effektivität der Okkupation.

---

[1]) Heimburger, S. 66 ff.

[2]) Anschütz, Encykl. II, S. 453.

In diesem Schutzbriefe wurde die Gesellschaft unter anderem auch ermächtigt, weiter staatenloses Gebiet in Besitz zu nehmen. Von dieser Befugnis machte sie auch Gebrauch und erwarb so als Beauftragte des Reiches noch drei zur Gruppe der Salomoninseln gehörende Inseln, Bongaienville, Choiseul und Isabel hinzu. Auch in diesen Gebieten wurde sie durch Erteilung eines neuen Schutzbriefes vom 13. XII. 1889 mit der Ausübung der Hoheitsrechte betraut.

Aus den voranstehenden Ausführungen geht hervor, daß das Deutsche Reich diese Schutzgebiete durch reine Okkupation erworben hat.

Die hier vertretene Ansicht ist auch die herrschende. Sie teilt im wesentlichen auch Jordan.

Doch halte ich es für verfehlt, wie er es tut, die rein tatsächlichen Erwerbshandlungen der Gesellschaft mit „privatrechtlicher Okkupation“[1]) zu bezeichnen. Denn in einem vollkommen staatenlosen Gebiete, wo noch keine Rechtsordnung bestand, welche für die Handlungen der Gesellschaft maßgebend sein konnte, gibt es auch keine privaten Erwerbstitel. Erst wenn ein Staat vorhanden ist, kann man von „Recht im juristischen Sinne“[2]) sprechen. Vorher sind alle in einem solchen Gebiete vorgenommenen Handlungen reine Tatsachen, aber nicht juristische, natürlich nur von dem Standpunkte unserer Anschauungen über Staat und Recht aus betrachtet, nicht von dem der Eingeborenen darüber.

Während Jordan mit der herrschenden Meinung wenigstens darin übereinstimmt, daß die N. G. K. keine Hoheitsrechte kraft eigenen Rechtes besaß, nehmen Meyer und Joel gerade den entgegengesetzten Standpunkt ein.

Meyer[3]) folgert aus dem Wortlaut des Schutzbriefes vom 17. V. 1887, daß die Gesellschaft ihre Hoheitsrechte auf das Reich übertragen und von diesem zurückerhalten habe. Diese Auffassung ist falsch; denn sie steht in direktem Widerspruch mit den Verhältnissen, wie sie in Wirklichkeit waren. Darnach

---

[1]) Jordan, S. 9.

[2]) Wolff, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1906, S. 491, 494.

[3]) Meyer, S. 155 f.

hatte, wie oben erwähnt, die Besitzergreifung der Gesellschaft nur rein tatsächliche Bedeutung. Von Erwerb und Ausübung von Hoheitsrechten durch die Gesellschaft kann infolgedessen nicht die Rede sein.

Joel geht sogar noch weiter. Er hält die N. G. K. für ein Subjekt des Völkerrechts, indem er behauptet, daß das Reich die Hoheitsrechte in jenen Gebieten[1]) durch völkerrechtlichen Vertrag mit dieser Gesellschaft erworben habe.

Die Unrichtigkeit seiner Behauptung liegt klar auf der Hand; denn einmal ist die Gesellschaft kein völkerrechtlich anerkanntes Rechtssubjekt gewesen und konnte infolgedessen keine völkerrechtlichen Verträge abschließen. Ferner ist die Erteilung eines Schutzbriefes kein Vertrag des Reiches mit der Gesellschaft, sondern ein Hoheitsakt[2]) desselben, wodurch dieses die Ausübung gewisser Hoheitsrechte überträgt.

Es steht demnach fest, daß das Reich in Neu-Guinea, auf dem Bismarck-Archipel und auf den Salomoninseln seine Hoheitsrechte direkt aus der Okkupation herleitet.

b) Die Bedeutung der Erwerbshandlungen der afrikanischen Gesellschaften.

Während im allgemeinen unbestritten ist, daß das Deutsche Reich in den eben behandelten Südsee-Kolonien seine Schutzgewalt auf völkerrechtliche Okkupation gründet, herrscht lebhafter Streit über die Erwerbsakte in den afrikanischen Schutzgebieten.

Zuerst werden wir uns mit den Gebieten zu beschäftigen haben, welche die afrikanischen Gesellschaften durch Abschluß von Kaufverträgen mit den Königen, Sultanen und Häuptlingen der Eingeborenen erwarben.

Die Bedeutung dieser Verträge steht im engsten Zusammenhange mit der Bedeutung der Stellung, welche die Häuptlinge, Könige oder Sultane im öffentlichen Rechte einnehmen.

---

[1]) Joel, S. 197 f.

[2]) Romberg, S. 19.

Da die afrikanischen Stämme nichts anderes als Personenvereine[1]) sind, die Herrschaftsrechte ihrer Häuptlinge infolgedessen rein personalen Charakter haben, d. h. sich nur auf die zu diesem Personenvereine gehörenden Eingeborenen erstrecken, so folgt daraus, daß die sogenannten Hoheitsrechte, die sie auf die Kolonialgesellschaften übertragen haben, gar keine Hoheitsrechte waren, sondern nur rein persönlicher Natur waren.

Von einer Staatsgewalt, die sich auf Land und Leute erstreckt, kann also bei ihnen nicht die Rede sein.

Eine Staatsgewalt, die ein wesentliches Erfordernis des Staatsbegriffes darstellt, ist demnach nicht vorhanden. Daraus geht hervor, daß die Stämme keine Staaten bilden; die Häuptlinge daher auch keine völkerrechtlich anerkannten Rechtssubjekte sein können.

Infolgedessen hatten diese Verträge keine völkerrechtliche Bedeutung.

Hiermit ist zugleich die Frage nach der rechtlichen Stellung der Kolonialgesellschaften gelöst.

Nach den vorangegangenen Ausführungen steht es fest, daß die afrikanischen Stämme keine Staatseigenschaft besitzen. Die Machtbefugnisse ihrer Häuptlinge sind daher rein tatsächlicher, aber nicht rechtlicher Natur. Die Bezeichnung derselben mit Hoheitsrechten, wie es in den Schutzbriefen und Schutzverträgen geschieht, ist mithin geradezu unlogisch, denn wie bereits früher[2]) erwähnt, kann in einem staatenlosen Gebiet von Recht in unserem Sinne keine Rede sein.

Daraus ergibt sich, daß der Erwerb dieser Gebiete und der damit verbundenen Machtbefugnisse ein rein tatsächlicher Machterwerb war[3]), ohne jede öffentlich-rechtliche Wirkung.

Hiermit hatten sich allerdings die Kolonialgesellschaften eine Grundlage geschaffen, auf der sie das Staatsgebäude errichten konnten, um auf diese Weise den tatsächlichen Machterwerb in einen rechtlichen zu verwandeln.

---

[1]) Heilborn, Pr., S. 60.
[2]) siehe S. 7.
[3]) Romberg, S. 17.

Dazu ist es indes nicht gekommen. Die Gesellschaften sind vielmehr in dem Vorstadium eines völkerrechtlichen „Nasciturus“ [1]) verblieben. Sie hatten den Zustand der Staatenwerdung vor ihrer Einverleibung in das Reichsgebiet — nicht im Sinne der Reichsverfassung, Zorn S. 777 ff. — noch nicht überwunden.

Die afrikanischen Besitzungen galten infolgedessen weiter als staatenlos und waren so der Okkupation durch andere Staaten preisgegeben.

Den besten Beweis dafür, daß diese Auffassung auch unter den zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörenden Staaten bestand, liefert die Okkupation der Somalihalbinsel [2]) durch die Italiener, die auch von deutschen Kolonialgesellschaften erworben war.

Joel, Pann und Adam allerdings sind anderer Ansicht. Nach ihrer Theorie sind die Kolonialgesellschaften als völkerrechtlich anerkannte Staaten anzusehen, die ihre Hoheitsrechte von den eingeborenen Häuptlingen durch Vertrag — oder, wie Adam meint, durch Okkupation — erworben und sie dann wiederum durch völkerrechtlichen Vertrag [3]) an das Deutsche Reich abgetreten haben.

Aus den obigen [4]) Ausführungen ist ersichtlich, daß diese Auffassung unhaltbar ist. Auch die deutsche Regierung betrachtete jene Gebiete als staatenlos und nahm infolgedessen, als sie dieselben unter ihren Schutz stellte [5]), auch die formalen Okkupationshandlungen vor.

Der nach der Kongoakte Art. 35 verlangten Effektivität der Okkupation genügte sie in Deutsch-Ostafrika entsprechend ihrer damaligen Politik dadurch, daß sie der ostafrikanischen Gesellschaft durch Erteilung eines Schutzbriefes die Ausübung der dem Reiche zustehenden Hoheitsrechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, übertrug.

---

[1]) Heimburger, S. 66 ff.
[2]) Heimburger, Arch. V, 450.
[3]) Joel, S. 195/196.
[4]) siehe S. 8, 9.
[5]) Böhme, S. 45—65.

Demnach hat das Deutsche Reich in sämtlichen von den deutschen Kolonialgesellschaften erworbenen Gebieten im Wege der völkerrechtlich gültigen Okkupation die volle Gebietshoheit erlangt.

In Togo, Kamerun und Angra Pequena übt es seine Hoheitsrechte selbst aus, weil die dortigen Gesellschaften die Ausübung derselben ablehnten, in Deutsch-Ostafrika dagegen durch die mit ihrer Ausübung beauftragte deutsch-ostafrikanische Gesellschaft.

B. Vertraglich modifizierte Okkupation.

a) Theorien über die völkerrechtliche Bedeutung der Schutzverträge.

Unter „vertraglich modifizierter Okkupation" ist, wie schon erwähnt[1]), diejenige Okkupation zu verstehen, welcher der Abschluß von Schutz- oder Freundschaftsverträgen vorausgegangen ist.

Die Gebiete, die hier in Betracht kommen, sind das Hinterland von Deutsch-Südwestafrika, Togo und Kamerun, die Marshal-Brown- und Providence-Inseln.

Über die rechtliche Natur dieser Verträge gehen in der Litteratur die Ansichten weit auseinander[2]).

Man hat hier zu unterscheiden zwischen einer radikalen und einer vermittelnden Richtung.

Die Vertreter der ersteren sprechen entweder den Schutzverträgen oder den daneben vorgenommenen Okkupationshandlungen der Regierung alleinige Bedeutung zu, während die der letzteren beide Regierungshandlungen gebührend berücksichtigen.

Zur ersteren Gruppe gehören Joel, Adam, v. Holtzendorff.

Unter diesen wiederum nimmt Joel eine Sonderstellung ein.

---

[1]) siehe S. 4.

[2]) Adam, Bornhak, Hänel, Heimburger, v. Holtzendorff, Joel, Köbner, Meyer.

Er vertritt als einziger in der Litteratur [1]) die schon widerlegte [2]) Ansicht, daß die afrikanischen Stämme Staaten seien, und folgert daraus, daß die Schutzverträge eine Gebietsabtretung im Sinne des Völkerrechts bewirkt hätten.

Seiner Auffassung ist vor allem entgegenzuhalten, daß die Gebietsabtretung ein völkerrechtlicher Vertrag ist, zum Abschluß eines solchen aber nur völkerrechtlich anerkannte Staaten befähigt sind. Da die Stämme aber nicht einmal Staatseigenschaft erlangt haben, geschweige denn völkerrechtlich anerkannt sind, so konnten mit ihnen auch keine völkerrechtlich-gültigen Verträge abgeschlossen werden. Es geht daraus die Unrichtigkeit der Ansicht Joels hervor.

Auch die Regierung legte den Schutzverträgen nicht die Bedeutung einer Gebietsabtretung bei, denn sonst hätte sie nicht noch die formalen Okkupationshandlungen vorgenommen.

Daß die Schutzverträge keine völkerrechtlichen Verträge sind, steht hiernach hinreichend fest.

Aber daraus braucht man nicht gleich, wie die anderen Vertreter der radikalen Richtung, Adam und v. Holtzendorff, tun, zu schließen, daß sie gar keine Bedeutung haben.

Sie halten die Verträge für „Scheinverträge“ [3]) und infolgedessen für unverbindlich. Sie führen aus, die Häuptlinge hätten die rechtliche Bedeutung derselben gar nicht verstehen können, was vor allem daraus hervorgehe, daß sie sich durch Übermittelung oder Zusicherung von Geschenken, die in ihren Augen den ganzen Herrschaftsbesitz aufzuwiegen schienen, zum Abschlusse der Verträge bestimmen ließen.

Mit vollem Recht wendet sich Laband gegen diese Auffassung, die dem Kaiser und seinen Vertretern [4]) ein doloses Verhalten imputiere, und selbst wenn von den Häuptlingen der Inhalt dieser Verträge nicht verstanden worden wäre, so

[1]) Joel, S. 196 ff.
[2]) siehe S. 8, 9.
[3]) Adam, Arch. VI, S. 251; v. Holtzendorff, II, S. 256/257.
[4]) Laband, II, S. 276 Anm. 2.

folge daraus noch lange nicht das Recht, die Verträge als unverbindlich anzusehen.

Heimburger bildet das Bindeglied zwischen der radikalen und der vermittelnden Richtung. Er fühlt die Unrichtigkeit der strengen Konsequenz Adams und v. Holtzendorffs heraus, und sagt, die Schutzverträge seien zwar nicht stricti iuris, wohl aber bona fide verbindlich.

Meyer, Hänel, Salomon, die bei ihrer Untersuchung über die Bedeutung der Schutzverträge beiden Regierungshandlungen, dem Abschluß der Schutzverträge sowohl wie den daneben vorgenommenen Okkupationshandlungen, gerecht zu werden suchen, kommen zu einen Resultat, das hier nicht geteilt wird.

Meyer[1]) spricht von einer Okkupation auf Grund vorangegangener Vertragsschließung und führt aus, der völkerrechtlichen Gemeinschaft gegenüber habe das Reich durch Okkupation, den Eingeborenen gegenüber durch Vertrag erworben.

Ebenso unterscheiden Hänel[2]) und Salomon[3]) nach dem den Erwerbsakten gegenüberstehenden Personenkreise.

Diesen Ansichten kann man mit Adam entgegenhalten, daß es undenkbar sei, daß ein erworbenes Recht mit dem Wechsel der ihm gegenübergestellten[4]) Personen auch seinen Rechtsgrund ändere.

b) Theorien über die staatsrechtliche Bedeutung der Schutzverträge.

Während die Vertreter der oben behandelten Ansichten die Bedeutung der Schutzverträge aus dem Verhältnis des Reiches zu dritten Staaten zu erklären versuchen, legt Köbner das Hauptgewicht auf das Innenverhältnis, d. h. auf das Verhältnis des Reiches zu den Eingeborenen.

---

[1]) Meyer, S. 29 ff.
[2]) Hänel, S. 836/837.
[3]) Salomon, S. 115 ff.
[4]) Adam, Arch. VI, S. 256/257.

Daß hierin tatsächlich die Hauptbedeutung liegt, zeigt am besten ein Blick auf die Kolonialpolitik des Deutschen Reiches in der ersten Erwerbsperiode.

Da dieses in jener Zeit nicht befähigt war, der nach Art. 35 der Kongoakte verlangten Effektivität zu genügen, und selbst die Verwaltung in diesen ausgedehnten Gebieten in die Hand zu nehmen, sah es sich genötigt, eine Politik einzuschlagen, die es unter den veränderten heutigen Verhältnissen nicht befolgt haben würde und auch in der zweiten Erwerbsperiode[1]) von 1898/99 tatsächlich nicht mehr befolgt hat. Indem die Regierung diese Politik verwirklichte, stattete sie die Kolonialgesellschaften durch Erteilung von Schutzbriefen mit weitgehendsten Hoheitsrechten aus und setzte die Häuptlinge durch die Schutzverträge zu Selbstverwaltungsorganen[2]) des Reiches ein, die an dessen Stelle die ihm gleichfalls zustehenden Hoheitsrechte über die Eingeborenen ausüben sollten.

Daß die Hauptbedeutung der Schutzverträge auf dem Innenverhältnis beruht, ist ferner besonders aus den Bestimmungen ersichtlich, durch die den Häuptlingen das Recht der Forterhebung der ihnen nach den Gebräuchen ihrer Gebiete zustehenden Einnahmen, Steuern und Abgaben gewährt und die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen gestattet wird.

Daneben aber haben diese Verträge auch völkerrechtliche Bedeutung, indem sie die zur völkerrechtlich wirksamen Okkupation erforderliche Effektivität erfüllen[3]) und zugleich ein „Vorrecht auf Okkupation“[4]) gewähren.

Diese letztere Bedeutung wird ihnen auch in der völkerrechtlichen Praxis beigelegt. Den besten Beweis hierfür liefern die wetteifernden Bestrebungen von England und Deutschland beim Erwerb von Togo[5]) und Kamerun, vor dem

[1]) Köbner, Encykl. II, 1080.
[2]) Romberg, S. 22.
[3]) Romberg, S. 19.
[4]) Heilborn, Encykl. II, S. 1017.
[5]) Das überseeische Deutschland, Togo-Kamerun.

Rivalen mit den Häuptlingen der Eingeborenen Schutzverträge abzuschließen, um sich dadurch ein Vorrecht auf Okkupation zu sichern, bevor noch eine dieser Mächte formale Erwerbshandlungen vornehmen konnte.

Die Schutzverträge sind daher nicht der Erwerbstitel für die Hoheitsrechte des Deutschen Reiches in den oben[1]) bezeichneten Gebieten, sondern nur die Handlungen, welche die Okkupation vorbereiten und sichern, dieselbe also in gewissem Sinne modifizieren. Daher ist der Ausdruck „vertraglich modifizierte Okkupation" durchaus angebracht.

Der eigentliche Erwerbstitel ist und bleibt die Okkupation, wie dies auch die Regierung sofort in formaler Hinsicht durch Flaggenhissung und Grenzabsteckung zum Ausdruck brachte.

Daher hat auch hier das Reich die Gebietshoheit durch Okkupation erworben. Von einer Übertragung irgendwelcher Hoheitsrechte der Häuptlinge an das Reich zu sprechen, ist daher ganz unberechtigt.

c) Streit über den Erwerbstitel von Samoa.

Einer besonderen Erörterung bedarf noch der Erwerbstitel der Samoainseln.

In diesem Gebiete sind für die Entwickelung der deutschen Schutzgewalt drei Stadien zu unterscheiden[2]): Das erste Stadium bildet der Abschluß der Freundschaftsverträge, die das Deutsche Reich mit der samoanischen Regierung zum Schutze der dortigen deutschen Handelsinteressen einging.

Dasselbe taten England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die dort die gleichen Interessen hatten.

Das zweite Stadium ist die Zeit des gemeinsamen Protektorats, das durch die Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 geschaffen wurde.

Das dritte Stadium ist der jetzt herrschende Zustand, der durch die Aufteilungsverträge dieser Inselgruppe mit

[1]) siehe S. 15.
[2]) Sassen, S. 599.

England vom 14. XI. 1899 und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. XII. 1899 herbeigeführt wurde.

Der dadurch auf das Deutsche Reich entfallene Teil ist durch Bekanntmachung vom 26. III. 1900 in deutschen Besitz übergegangen.

Das samoanische Königreich ist kein Staat, denn auch hier sind die sogenannten Hoheitsrechte nur persönlicher Natur.

Wenn es trotzdem vor der deutschen Besitzergreifung von den europäischen Mächten als völkerrechtlich anerkannter Staat behandelt wurde, wie das in der Samoaakte geschah, so war das, wie Köbner mit Recht sagt, nur eine Fiktion[1]), welche von den beteiligten Kulturstaaten weniger im Interesse von Samoa als im eigenen aufrecht erhalten wurde.

Es haben demnach die Freundschaftsverträge keine andere Bedeutung als die mit den afrikanischen Stämmen abgeschlossenen Schutzverträge.

Laband steht auf einem anderen Standpunkte. Er legt diesen Verträgen völkerrechtlichen Charakter bei. Zu diesem Schluß kommt er, weil er die eigentliche Bedeutung der Samoaakte durchaus verkennt[2]). Daß darin die Neutralität und die Unabhängigkeit von Samoa anerkannt wurden, daraus schließt er, daß Samoa ein souveräner, in die Völkerrechtsgemeinschaft der zivilisierten Mächte aufgenommener Staat sei.

Durch die Aufteilung habe dann das Deutsche Reich die Souveränität über Samoa erlangt, und zwar in der Weise, daß sich hier die Schutzgewalt als eine Oberstaatsgewalt darstelle, neben der eine einheimische Staatsgewalt bestehe, die von einem von den Eingeborenen gewählten Könige ausgeübt werde.

Diese Ansicht steht aber in offenbarem Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen. Denn einmal war zur Zeit der Besitzergreifung von Samoa durch das Deutsche Reich dort gar kein König vorhanden, da der frühere Herrscher

[1]) Köbner, Encykl. II, S. 1086.
[2]) Laband, II, S. 296, 276 ff.

Malietoa Tunu den drei Vertragsmächten gegenüber[1]) auf seine Herrschaftsbefugnisse verzichtet hatte, und die deutsche Regierung erst den Häuptling Mataafa als „König“ einsetzte und ihm die Ausübung von Hoheitsrechten über die Eingeborenen übertrug.

Ferner wurde durch die Samoaakte nicht, wie Laband annimmt, das samoanische Königreich als ein völkerrechtlich ebenbürtiger Staat anerkannt, sondern seine Staatseigenschaft und Neutralität wurden nur aus Opportunitätsgründen fingiert, um eine einseitige Okkupation durch eine der Protektoratsmächte zu verhindern.

Schließlich geht es auch aus dem Inhalte der Samoaakte selbst deutlich hervor, daß die drei Vertragsmächte[2]) die Samoagruppe als staatenloses Gebiet betrachteten, das jede von ihnen okkupieren könne. Was nun das gemeinsame Protektorat betrifft, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß es kein völkerrechtliches Protektorat, sondern ein Kondominat ist, da einmal Samoa keine Staatspersönlichkeit besitzt, und andererseits in der Samoaakte ohne Mitwirkung der samoanischen Regierung über Erhebung von Steuern, Zöllen, Einrichtung von Verwaltungen und Gerichtsbarkeit bestimmt worden ist.

Die Aufteilungsverträge endlich sind keine völkerrechtlichen Abtretungsverträge, wie v. Stengel[3]) und v. Poser[4]) annehmen, der sich dessen Ansicht anzuschließen scheint, sondern nur die Umwandlung der Mitherrschaft Deutschlands in eine Alleinherrschaft[5]).

v. Stengel ist der Meinung, daß das Deutsche Reich auf Grund der Verträge mit England und den Vereinigten Staaten die Souveränität erlangt habe.

Diese Ansicht ist aber nicht richtig; denn die Aufteilungsverträge enthalten nur eine Abgrenzung der den einzelnen

[1]) Köbner, Encykl. II, S. 1086.
[2]) v. Stengel, 01, S. 21.
[3]) v. Stengel, 01, S. 22.
[4]) v. Poser, S. 12, 13.
[5]) Sassen, S. 600.

Mächten infolge der Auflösung des Kondominates zustehenden Aneignungsrechte. Sie sind gewissermaßen eine Interessenabgrenzung.

Den eigentlichen Erwerbstitel bilden daher nicht jene Verträge, sondern die von der Regierung sofort nach Abschluß derselben vorgenommenen symbolischen und tatsächlichen Okkupationshandlungen.

Fassen wir das Ergebnis der voranstehenden Erörterungen kurz zusammen, so steht fest, daß das Deutsche Reich alle Schutzgebiete der älteren Erwerbsperiode, mit Ausnahme des Küstenstrichs von Ostafrika und der Insel Mafia und von den neueren Erwerbungen Samoa, durch Okkupation erworben und so die volle Gebietshoheit darin erlangt hat.

C. Völkerrechtlicher Vertrag.

a) Rechtliche Bedeutung des Erwerbes des Küstenstrichs von Ostafrika, einschließlich der Insel Mafia.

Die noch übrig bleibenden Schutzgebiete, der Küstenstrich von Ostafrika und die Insel Mafia, sowie die Erwerbungen der neueren Periode von 1898/1899, Marianen, Karolinen, Palauinseln und Kiautschou, sind durch Gebietsabtretung im Wege eines völkerrechtlichen Vertrages in den Besitz des Deutschen Reiches gelangt.

Während die übrigen Sultane von Ostafrika keine völkerrechtlich anerkannten Staatspersönlichkeiten waren, erlangte der Sultan von Sansibar hauptsächlich infolge der gegenseitigen Eifersucht der interessierten Mächte diese Eigenschaft zuerst durch den Anerkennungsvertrag zwischen Deutschland und England[1]) vom 29. X. und 1. XI. 1886, dem sich dann auch die übrigen völkerrechtlich anerkannten Staaten anschlossen.

Von ihm kaufte das Deutsche Reich für 4 Millionen Mark den gesamten Küstenstrich von Ostafrika, einschließlich

[1]) Böhme, S. 56 ff.

der Insel Mafia. Da beide Kontrahenten völkerrechtlich anerkannte Staaten waren, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Deutsche Reich diese Gebiete durch völkerrechtlich-gültigen Vertrag erworben hat, infolgedessen die Staatsgewalt darüber so, wie sie dem Sultan zustand.

b) Rechtliche Bedeutung des Erwerbes der Karolinen, Marianen, Palauinseln.

Ebenso wurden die Karolinen, Marianen, Palauinseln von Spanien an das Deutsche Reich[1]) durch völkerrechtlichen Vertrag vom 12. II. und 30. VI. 1899 abgetreten. Am 18. Juni 1899 sind diese Inseln durch Erlaß[2]) unter kaiserlichen Schutz gekommen und durch kaiserliche Verordnung[3]) von demselben Datum zu einem Teil des Schutzgebietes von Neu-Guinea erklärt worden. Das Deutsche Reich hat hierüber durch ausdrückliche Erklärung Spaniens, Art. 1 des Vertrages, die volle Landeshoheit erhalten[4]).

c) Streit über die rechtliche Bedeutung des Pachtvertrages von Kiautschou.

Nicht so einfach gestaltet sich die Frage nach dem Erwerbstitel der Schutzgewalt des Deutschen Reiches in dem Kiautschougebiet.

Dieses wurde durch Pachtvertrag mit China vom 6. III. 1898 auf 99 Jahre an das Reich abgetreten.

Die rechtliche Natur dieses sogenannten Pachtvertrages hat in der Litteratur[5]) zu den verschiedensten Auseinandersetzungen geführt.

Unbestritten ist, daß hier ein völkerrechtlicher Vertrag vorliegt.

Im übrigen aber gehen die Meinungen darüber auseinander, ob das Deutsche Reich durch Gebietsabtretung die

---

[1]) Böhme, S. 66; Zimmermann, IV, S. 76/77.
[2]) Gareis, S. 211, 212.
[3]) Köbner, Encykl. II, S. 1085.
[4]) v. Stengel, 01, S. 16.
[5]) Rehm, Laband, v. Stengel, Jellinek, Köbner, Florack

volle Souveränität über das Kiautschougebiet erlangt hat, oder ob die letztere bei China geblieben ist und nur dem Deutschen Reiche zur Ausübung überlassen worden ist.

Rehm, Laband, Jellinek legen bei Beurteilung der Frage nach der öffentlich-rechtlichen Natur dieses Vertrages das Hauptgewicht auf das Vorhandensein des „Pachtvertrages" und kommen dabei zu dem Resultat, daß durch den Vertrag mit China keine Abtretung der Gebietshoheit erfolgt sei.

Rehm folgert aus Art. 3 des Pachtvertrages, daß das Kiautschougebiet chinesisches Staatsgebiet geblieben sei[1]), und daß das Deutsche Reich nur das Recht auf Vertretung Chinas in Ausübung seiner Staatsgewalt hierüber habe.

Diese Ausführungen widersprechen aber der wirklichen Lage der Dinge. Denn in Wahrheit übt der Kaiser nicht in Chinas, sondern in des Reiches Namen dessen Hoheitsrechte aus.

Laband[2]) bezeichnet das Recht Chinas an Kiautschou während der Dauer der Pacht als ein nudum ius, das nicht in der Geltendmachung irgendeines Hoheitsrechtes, sondern allein in einem Heimfallsrechte Chinas nach Ablauf der Pachtzeit bestehe.

Damit weist er die Auffassung v. Stengels[3]), daß der Pachtvertrag ein „verschleierter Abtretungsvertrag" sei, zurück.

Jellinek[4]) führt aus, im internationalen Verkehre Chinas, habe sich die Pachtauffassung des englischen Privatrechts (lease) eingebürgert. Darnach aber sei, wie es auch den tatsächlichen Verhältnissen entspreche, für den Pachtbegriff ein Pachtzins nicht erforderlich und das Pachtverhältnis ein dingliches. Diesen Ausführungen hält Köbner[5]) entgegen, daß die Engländer jenen Lease-Begriff nicht nach China gebracht hätten, sondern daß der Begriff Pacht schon von alters her im Liegenschaftsrechte Chinas eine große Rolle

[1]) Rehm, S. 82 f.
[2]) Laband, II, S. 270 ff.
[3]) v. Stengel, Beilagen z. allgem. Ztg. 2898 Nr. 24, 112.
[4]) Jellinek, DJZ. 3. Jahrg. 1898, S. 257.
[5]) Köbner, Encykl. II, S. 1086/1087.

gespielt habe und dem Eigentumsbegriff näher komme, als das nach europäischer Rechtsauffassung der Fall sei.

Die Vertreter dieser eben behandelten Ansichten erkennen aber die wahre Bedeutung dieses Vertrages nicht; und das kommt daher, weil sie ihn durchaus aus dem Begriffe der Pacht erklären wollen. Um aber die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Kiautschouvertrages für das Deutsche Reich erforschen zu können, ist es erforderlich, mehr den Inhalt und, wie Florack[1]) ausdrücklich betont, die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Aus Art. 3 des Vertrages geht hervor, daß China für die Dauer der Pacht auf die Ausübung aller Hoheitsrechte verzichtet und dieselbe an Deutschland übertragen hat.

Auf der Grundlage dieses Vertrages aufbauend, hat nun das Deutsche Reich allmählich eine starke souveräne Staatsgewalt in diesem Gebiete errichtet. Es hat dort eine beträchtliche Anzahl von Truppen, mehr als in den übrigen Schutzgebieten[2]), stationiert, Eisenbahnen angelegt, die fossilen Schätze gehoben und übt die Verwaltung und Gerichtsbarkeit über alle Einwohner des Gebietes, Farbige wie Weiße, aus.

Aus dieser Betätigung der deutschen Regierung im Kiautschougebiet geht deutlich hervor, daß es sich hier um eine beabsichtigte dauernde Niederlassung und nicht nur auf die Dauer von 99 Jahren handelt.

Daß die deutsche Regierung selbst aber an eine Aufgabe dieser Besitzungen und an eine Pacht von 99 Jahren in Wirklichkeit nicht gedacht hat, ist am besten aus dem Erlaß vom 27. X. 1898 ersichtlich, wodurch das Kiautschougebiet[3]) in derselben solennen Form wie die anderen kolonialen Erwerbungen zum Schutzgebiete erklärt wird. Daß diese Angliederung nur auf die Dauer von 99 Jahren geschehen sei, davon ist in diesem Erlasse nichts gesagt.

Es folgt also daraus, daß das Reich seine asiatischen Besitzungen als dauernd zu seinem Gebiete gehörend betrachtet.

---

[1]) Florack, S. 13.
[2]) Gareis, S. 217 ff.
[3]) Köbner, Encykl. II, S. 1086.

Aus den vorangegangenen Ausführungen entnehmen wir, daß der sogenannte Pachtvertrag Deutschlands mit China in seiner Wirkung nichts anderes als eine Gebietsabtretung ist. Nur unterscheidet er sich von den sonst üblichen Gebietsabtretungen dadurch, daß er in die Form eines Pachtvertrages gekleidet ist. Diese Form hat man nur aus höflicher Rücksichtnahme auf die noch anerkannte Existenz des chinesischen Kaiserreiches gewählt. Sie hat also für den Inhalt und die Bedeutung des Vertrages nichts zu sagen. Sie ist ein diplomatischer Höflichkeitsakt, ein in diplomatisch milde Form gekleideter völkerrechtlicher Gebietsabtretungsvertrag.

Oder, wie sich Florack[1]) treffend ausdrückt, „um das Prestige Chinas zu wahren und nicht schon jetzt eine allgemeine Aufteilung des chinesischen Reiches in Fluß zu bringen, dürften die beiderseitigen Regierungen die eigentümliche Form des Pachtvertrages gewählt haben".

Das Deutsche Reich besitzt also auf Grund dieses modifizierten Abtretungsvertrages die volle Souveränität in dem von Art. 3 des Vertrages näher bestimmten Gebiete. Während das Kiautschougebiet im eigentlichen Sinne in staatsrechtliche Abhängigkeit von dem Reiche gelangte, ist dies von der um dieses Gebiet befindlichen Interessenzone von 50 Kilometern nicht der Fall. Denn darüber hat sich China ausdrücklich alle Hoheitsrechte vorbehalten, wenn auch dem Deutschen Reiche gewisse Zugeständnisse, wie z. B. der Durchzug von Truppen usw. im Hinblick darauf gemacht sind.

Diese Interessenzone ist aber nicht zu verwechseln mit den Interessensphären, die als völkerrechtlich staatenloses Land gelten und nur den am Abgrenzungsvertrage beteiligten Mächten ein Vorrecht auf Okkupation[2]) gewähren.

Nachdem im ersten Teil dieser Abhandlung die einzelnen Erwerbstitel, auf die sich die Schutzgewalt aufbaut, und ihre rechtliche Wirkung festgestellt worden sind, kann im folgenden auf den eigentlichen Kern der Arbeit, die rechtliche Natur der Schutzgewalt, eingegangen werden.

[1]) Florack, S. 14 Anm. 1.

[2]) Heilborn, Encykl. II, S. 1017.

II. Die rechtliche Natur der Schutzgewalt.

1. Streit über die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Schutzgewalt.

Welcher Art das durch jene Erwerbsakte begründete Abhängigkeitsverhältnis der deutschen Schutzgebiete zum Mutterlande ist, ob es völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur ist, darüber hat lange Zeit Streit geherrscht.

Wenn auch dieser Streit heute als erloschen anzusehen ist, da jetzt im allgemeinen alle Schriftsteller darin übereinstimmen, daß die Schutzgewalt nicht nur eine souveräne[1]), sondern auch inhaltlich volle Staatsgewalt ist, so soll hier noch wegen seiner literarisch-historischen Bedeutung darauf eingegangen werden.

Anknüpfend an das Wort „Schutz“ und an die in den amtlichen Kreisen gebrauchten Ausdrücke wie „Protektorat“ und „Oberhoheit“, glaubten einige Schriftsteller, daß das Verhältnis des Reiches zu den Schutzgebieten ein völkerrechtliches Protektorat sei, und suchten auf alle mögliche Weise den Begriff Schutzgewalt mit dem des Protektorats in Einklang zu bringen.

Diese Versuche mußten deswegen scheitern, weil alle diese Ausdrücke, unter dem Einfluß der tatsächlichen Verhältnisse entstanden[2]), nur eine Bezeichnung dieser darstellen, nicht aber den rechtlichen Inhalt derselben festlegen sollten.

Um diese Ansichten widerlegen zu können, wird es sich empfehlen, den Begriff des Protektorats zu fixieren.

a) Begriff des Protektorats.

Der Begriff Protektorat gehört dem Völkerrecht an. Dieses regelt die Beziehungen der Staaten als solcher zu einander[3]).

Gestalten sich nun die Beziehungen zweier völkerrechtlich anerkannten Staaten derartig, daß der eine, der schutzherrliche

[1]) Laband, 1909, S. 194.
[2]) Sassen, S. 502.
[3]) Heilborn, Encykl. II, S. 977.

oder Oberstaat, die Verpflichtung übernimmt, den anderen, den Schutz- oder Unterstaat[1]), dritten Staaten gegenüber in seinen Schutz zu nehmen, und dafür das Recht erhält, ihn in den auswärtigen Angelegenheiten zu vertreten, ohne daß der Unterstaat dabei seine Eigenschaft als selbständiger Staat einbüßt, so spricht man von einem Protektorat.

Die Ursache für die Entstehung desselben wird gewöhnlich ein Hilfebedürfnis des Schutzstaates sein.

Die Gelegenheit und die Verlockung für den Oberstaat, seine Macht auf Kosten dieses zu vergrößern, liegt sehr nahe, daher sagt Bluntschli von dem Protektorat nicht mit Unrecht, daß es den Keim des Todes für den Unterstaat in sich trage.

Daß dieser infolge der Ausübung des Protektorates eine gewisse Einschränkung seiner Souveränität erleidet, ist natürlich. Aber eine solche Beschränkung ist für den Begriff des Protektorats unerheblich, solange sie nicht die Eigenschaft des Schutzstaates in Frage stellt[2]).

Tritt dieser Fall ein, dann liegt kein Protektorat mehr vor; denn der Unterstaat ist in dem schutzherrlichen aufgegangen und hat aufgehört, eine selbständige Existenz zu führen. Auf ein solches Verhältnis finden, da der eine Staat aus der Völkerrechtsgemeinschaft ausgeschieden ist, nicht mehr die Vorschriften des Völkerrechts, sondern die des Staatsrechts Anwendung.

b) Theorien des völkerrechtlichen Protektorats.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß ein Verhältnis der ersteren Art zwischen Reich und Schutzgebieten nicht besteht; denn einmal haben die Schutzgebiete niemals den Charakter von Staaten besessen, und ferner hat das Deutsche Reich in ihnen durch Okkupation die volle Gebietshoheit oder durch völkerrechtlich-gültige Gebietsabtretung, die Staatsgewalt so weit, als sie vorher in ihnen bestand, erworben.

---

[1]) Heilborn, Pr., S. 23, 25; 34—44.
[2]) Brie, S. 19.

Die hier vertretene Ansicht, daß die Schutzgewalt kein völkerrechtliches Protektorat darstellt, ist auch die herrschende[1]).

Nur Joel und Pann legen ihr den Charakter des völkerrechtlichen Protektorats bei.

Ausgehend von der an sich richtigen Erwägung, daß die Souveränität, wenn sie auch in einzelnen Beziehungen nicht zur Ausübung gelangt, dadurch ihren Charakter als Souveränität nicht verliere, schließt Pann[2]), daß auch die Schutzgebiete eine Souveränität besitzen.

Hier komme zwar die äußere Souveränität nicht zur Geltung, da das Reich die völkerrechtliche Vertretung der Schutzgebiete übernommen habe.

Dafür sei aber die innere Souveränität fast unbeschränkt, nur die Justizhoheit habe sich das Reich vorbehalten. Da sonst aber alle Hoheitsrechte den Gesellschaften oder Stämmen zustünden, so beweise diese Ausnahme geradezu den autonomen Charakter der Schutzgebiete.

Hieraus folgert er, daß die Schutzgewalt ein Rechtsverhältnis völkerrechtlicher Natur sei, aber „in staatsrechtlicher Beziehung im Wege des Kompromisses einiges Geäder“ zeige.

Diese Ausführungen stehen aber in gar keinem Zusammenhange mit dem wirklichen Stand der Dinge und leiden außerdem an großer Unklarheit und mangelnder Logik.

Es ist schon früher[3]) wiederholt betont worden, daß weder die Stämme der Eingeborenen noch die Kolonialgesellschaften autonome Körperschaften sind; denn die ihnen zustehenden Hoheitsrechte üben sie nicht kraft eigenen Rechtes, sondern kraft Delegation des Reiches aus. Daher kann ihnen auch jederzeit vom Reiche die Ausübung derselben entzogen werden, wie es ja auch später, als sich die Unfähigkeit der Gesellschaften in finanzieller und administrativer Hinsicht herausstellte, tatsächlich geschehen ist.

---

[1]) Laband, Hänel, Zorn, Gareis u. a. m.

[2]) Pann, S. 25—43.

[3]) siehe S. 8, 9.

Ferner verstößt es wider alle Regeln der Logik, daraus, daß die Regierung im Interesse einer unparteiischen Rechtsprechung, und um den Gesellschaften eine nicht allzu große Macht einzuräumen, selbst die Ausübung der Gerichtsbarkeit übernahm, zu folgern, daß dieser Vorbehalt nur eine nichtssagende Ausnahme sei, welche die innere Souveränität der Gesellschaften nicht im mindesten berühre, ja geradezu, als Bestätigung der Regel, die Richtigkeit seiner Annahme beweise.

Diese Ansicht Panns ist aber unhaltbar.

Die Schutzgewalt hat keinen völkerrechtlichen Charakter.

Ebenso sind die Ausführungen Joels über die Schutzgewalt als völkerrechtliches Protektorat zu verwerfen.

Er geht in seinen Betrachtungen über die Schutzgewalt von Art. 1 der RV. aus. Da darnach die Schutzgebiete nicht zum Reichsgebiet gehören, schließt er, daß sie Ausland sind, und kommt zu folgender Definition der Schutzgewalt[1]): „Die Schutzgewalt ist die dem Reiche über ein ausländisches Gebiet zustehende Staatsgewalt, welche durch bestimmte vertragsmäßige Hoheitsrechte anderer dies Gebiet beherrschender Rechtssubjekte beschränkt, im übrigen aber uneingeschränkt ist."

Hiergegen ist vor allem einzuwenden, daß eine Staatsgewalt über ein ausländisches Gebiet ein Ding der Unmöglichkeit ist; denn sobald sich die Staatsgewalt auf ausländisches Gebiet ausgedehnt hat, hört dieses auf ausländisch zu sein.

Es liegt wahrscheinlich eine Verwechselung mit Souveränität vor, die sich allerdings auf ausländisches Gebiet erstrecken kann.

Die Behauptung, daß die Schutzgewalt durch vertragsmäßige Hoheitsrechte beschränkt sei, beruht auf der schon früher widerlegten Ansicht Joels[2]), daß die Stämme der Eingeborenen und die Kolonialgesellschaften Staaten und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge und erteilten Schutzbriefe

[1]) Joel, S. 193 ff.

[2]) siehe S. 12.

völkerrechtliche Verträge seien. Auf Grund dieser Definition schließt er weiter auf das Vorhandensein eines völkerrechtlichen Protektorats; denn die Voraussetzung dazu, Staaten als Kontrahenten und ein Vertrag, „inhalts dessen sich der ausländische Staat freiwillig dem Schutz des Reiches unterwirft", sind auf Grund seiner Ausführungen vorhanden.

Im Laufe seiner weiteren Erörterungen kommt er zu der Erkenntnis, daß das Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebieten als völkerrechtliches Protektorat doch ein stark staatsrechtliches Gepräge habe, indem er selbst zugesteht, daß das Reich befugt sei, alle staatlichen Aufgaben in den Schutzgebieten zu erledigen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Herrschaftsrechte auszuüben.

Trotz dieses Zugeständnisses hält er aber seine Ansicht, daß das Verhältnis zwischen Reich und den Schutzgebieten ein völkerrechtliches sei, aufrecht.

Eine solche Mischung von völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Beziehungen zwischen zwei Staaten schließen aber ein Protektorat im oben[1]) bezeichneten Sinne schlechterdings aus.

Daraus ist ersichtlich, daß die Versuche Joels, die Schutzgewalt als ein völkerrechtliches Verhältnis darzustellen, gänzlich mißglückt sind.

Die Schutzgewalt hat also keinen völkerrechtlichen Charakter.

c) Die Theorie des staatsrechtlichen Protektorats.

Da nun feststeht, daß die Schutzgewalt kein völkerrechtliches Verhältnis ist, aber nur ein öffentlich-rechtliches sein kann, so folgt daraus, daß sie ein staatsrechtliches ist. Diese Auffassung ist auch die herrschende.

Daß Laband[2]) diese Ansicht teilt, geht schon rein äußerlich aus dem Ausdrucke hervor, den er zur Bezeichnung des Verhältnisses zwischen Reich und Schutzgebieten gewählt

[1]) vgl. S. 24 ff.

[2]) Laband, II, S. 272.

hat. Er spricht von „staatsrechtlichem Protektorat“, um damit sofort die juristische Natur der Schutzgewalt hervorzukehren, und versteht darunter ein Verhältnis rechtlicher Unterordnung, ein vinculum iuris nach dem Typus der potestas und des mundium. Laband erkennt ganz richtig, daß die Schutzgewalt ein staatsrechtliches Verhältnis ist, und trotzdem wendet er zur Bezeichnung desselben wieder das unselige Wort Protektorat an, das so große Verwirrung in der kolonialstaatsrechtlichen Litteratur hervorgerufen hat. Schon aus diesem Grunde ist jene Bezeichnung zu verwerfen. Vor allem aber deswegen, weil man sie nur unter der Voraussetzung gebrauchen kann, daß man hier unter Protektorat kein völkerrechtliches verstehen darf, da sie sonst, wie Heilborn[1]) mit Recht bemerkt, eine contradictio in adjecto ist.

Ebenso steht v. Stengel[2]) auf dem Standpunkte, daß die Schutzgewalt ein staatsrechtliches Verhältnis ist.

Daß er diese Ansicht vertritt, geht deutlich aus seinen Ausführungen über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete überhaupt, im besonderen aber daraus hervor, daß er zur Bezeichnung eines Schutzverhältnisses zwischen einem europäischen und einem überseeischen Staate, der durch diese Abhängigkeit seine Souveränität nicht verliert, einen besonderen Begriff „koloniales Protektorat“ prägt.

Dieses koloniale Protektorat, das zur Bezeichnung der völkerrechtlichen Abhängigkeit des überseeischen Gebietes vom Mutterlande dient, stellt er der Schutzgewalt, welche die staatsrechtliche Abhängigkeit anzeigt, gegenüber. Daraus ergibt sich die rückhaltlose Anerkennung der staatsrechtlichen Natur der Schutzgewalt.

Gareis stellt gleichfalls die staatsrechtliche Qualität der Schutzgewalt nicht in Frage[3]).

Die Schutzgewalt bezeichnet er mit Protektorat im modernen Sinne und versteht darunter das Verhältnis eines

---

[1]) Heilborn, Pr., S. 62.

[2]) v. Stengel, 01, S. 1 ff.

[3]) Gareis, S. 1 u. 2.

Kulturstaates zu einem noch staatenlosen Gebiete, also nur ein staatsrechtliches Verhältnis.

Im Gegensatz hierzu steht nach seiner Auffassung das Protektorat im älteren Sinne, das zu den Garantien des Bestandes, welche der beschützte Staat in sich selbst habe, noch eine, die schützende Macht des größeren Staates, hinzufüge.

Nach seinem Vorbilde unterscheidet v. Poser[1]) zwischen Protektorat im weiteren Sinne, dem sogenannten völkerrechtlichen, und Protektorat im engeren Sinne, worunter er das Verhältnis des Reiches zu den Schutzgebieten rechnet.

Aber auch nach seiner Ansicht ist das Verhältnis des Reiches zu den Schutzgebieten ein staatsrechtliches.

Auch die gesamte übrige Litteratur steht auf diesem Standpunkte. Auf die einzelnen Ausführungen hier einzugehen, würde zu weit führen, es genügt, die markantesten Ansichten dargestellt zu haben.

2. Die Schutzgewalt ist Staatsgewalt.

Steht hiernach fest, daß die Schutzgewalt des Reiches in den deutschen Schutzgebieten ein staatsrechtliches Verhältnis ist, so bleibt weiter noch zu untersuchen, ob sie auch den Charakter der Staatsgewalt hat.

Für diese Untersuchung ist es erforderlich, den Prüfstein zu bestimmen, an dem ihre Eigenschaften festgestellt werden sollen. Diesen bilden die Grundsätze des Staatsrechtes, welche die Voraussetzungen für das Vorhandensein einer Staatsgewalt enthalten.

Sind diese auch bei der Schutzgewalt vorzufinden, so werden wir uns der Ansicht nicht verschließen können, daß sie eine Staatsgewalt ist.

Die Staatsgewalt ist die dem Staate ausschließlich zustehende Fähigkeit[2]), Land und Leute zu beherrschen.

Diese von Anschütz gegebene Definition soll als Grundlage für die kommenden Ausführungen dienen.

---

[1]) v. Poser, S. 31.

[2]) Anschütz, Encyklop. II, S. 453, 464.

Aus ihr ist ersichtlich, daß zur Staatsgewalt die Herrschaft über Land und Leute gehört. Erstreckt sie sich nur auf das eine oder andere Herrschaftsobjekt, so ist sie entweder nur eine personale oder territoriale Gewalt, aber keine Staatsgewalt.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten ist, wie schon früher dargelegt, durch Okkupation und Gebietsabtretung bewirkende Verträge begründet worden.

Diese Erwerbsakte haben aber nicht bloß die Bedeutung, daß das Reich dadurch nur die Herrschaft über das tote Land erworben hat, das ja als solches der Staatsherrschaft gar nicht unterliegen kann[1]), sondern vielmehr die, daß das Reich mit dem Gebietserwerbe zugleich die Herrschaft über die auf dem Lande weilenden Menschen erlangt hat.

Daraus folgt, daß die Schutzgewalt sich sowohl auf das erworbene Gebiet, als auch auf die darin befindlichen Menschen erstreckt, also den Erfordernissen für das Vorhandensein einer Staatsgewalt genügt.

Die Schutzgewalt ist demnach eine Staatsgewalt.

Auch die Auffassung der deutschen Regierung geht dahin, wie aus ihrer Note an die englische zu ersehen ist.

Hier heißt es ausdrücklich, „das in den fraglichen Gebieten verkündete Protektorat erstreckt sich nicht lediglich auf die Personen der daselbst wohnhaften oder sich aufhaltenden deutschen Reichsangehörigen, sondern auf das Gebiet als solches, hat mithin territorialen Charakter“[2]).

Außerdem sprechen dafür die tatsächlichen Verhältnisse; denn das Reich übt in allen Schutzgebieten die Funktionen der Staatsgewalt in den Formen der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege aus und erstreckt sich materiell auf die Rechtsordnung, Wohlfahrtspflege und Landesverteidigung[3]).

Hänel teilt die hier vertretene Ansicht nicht. Er gibt zwar zu, daß die Schutz- oder Kolonialgewalt, wie er sie nennt, der allgemeinen Form nach eine Staatsgewalt[4]), ihrem

[1]) Jellinek, Staatsrecht, S. 389/390.
[2]) Weißbuch, Bd. I—III, S. 71 u. 123.
[3]) Laband, 1909, S. 192.
[4]) Hänel, S. 844—846.

Inhalte und ihrer Absicht nach aber eine höchst eigenartige Gewalt sei.

Zur Staatsgewalt gehöre vor allen Dingen, daß sie die Interessen der Untertanen in gleicher Weise wahrnehme und nicht, wie es bei der Schutzgewalt der Fall sei, einseitig die Interessen der einen Personenklasse auf Kosten der anderen berücksichtige; denn das Deutsche Reich mache die eingeborene Bevölkerung seinen kolonialen Zwecken und den der Reichsangehörigen dienstbar.

Auf Grund dieser Ausführungen kommt er zu dem von uns nicht geteilten Resultat, daß die Kolonialgewalt den Reichsangehörigen und den Angehörigen anderer Staaten gegenüber Staatsgewalt, den Eingeborenen aber gegenüber einseitige Herrschaft sei.

Ganz abgesehen davon, daß ein solches von Hänel dem Reiche zur Last gelegtes Verhalten den Eingeborenen gegenüber, wie Zorn[1]) mit Recht bemerkt, des Deutschen Reiches unwürdig wäre, widerspricht es auch dem in den Kolonien herrschenden Zustande. Denn das Reich ist ebenso sehr auf das Wohl und den Schutz der Eingeborenen bedacht, als auf das der anderen Bewohner der Schutzgebiete.

So hat es für diese eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen erlassen, sowie Einrichtungen getroffen, die sich fast ausschließlich auf die Eingeborenen beziehen.

Vor allem das Gesetz vom 18. Juli 1896 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, ferner die Verordnungen vom 10. IV. 1898, durch welche die Grundbesitzverhältnisse der Eingeborenen in den südwestafrikanischen Schutzgebieten geregelt werden, und endlich die Einrichtungen für militärischen und Rechtsschutz, für Unterdrückung der Sklaverei, für die Gesundheitsverhältnisse der Eingeborenen, für Missionen und Unterricht, für Handel und Verkehr[2]).

[1]) Zorn, S. 585 f.
[2]) Zorn, S. 585.

Diese Tatsachen dürften wohl ein hinreichender Beweis dafür sein, daß sich das Reich die Interessen der Eingeborenen ebenso angelegen sein läßt, wie die der übrigen Bewohner.

Was nun aber die Scheidung der Schutzgewalt in Staatsgewalt und einseitige Herrschaft betrifft, so ist eine solche überhaupt unzulässig, da das Wesen der Staatsgewalt Herrschaft ist.

Wenn er nun ferner zugibt, daß sich die Schutzgewalt auf alle Personen erstreckt, also territorial ist, aber einer Untertanenklasse gegenüber so intensiv wirkt, daß sie den Charakter einer sogenannten einseitigen Herrschaft hat, so beweist diese Tatsache in Verbindung mit der, daß diese Herrschaft von einem Staate ausgeübt wird, gerade das Vorhandensein einer Staatsgewalt, nicht aber das Gegenteil.

Auch ist es kein Begriffsmoment der Staatsgewalt, daß die Untertanen gewissermaßen als Äquivalent dafür, daß sie Gegenstand der Herrschaft sind, eine Mitwirkung an ihrer Ausübung haben, denn darnach müßte der absolute Staat gar keine Staatsgewalt besitzen.

Außerdem entspricht auch diese Behauptung nicht den in Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen; denn die Eingeborenen haben ein Recht auf Sitz und Stimme im Gouvernementsrate[1]) und können außerdem zu den Gerichten unterer Instanz hinzugezogen werden, sind also in genügender Weise an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt. Die Ausführungen Hänels sind demnach in jeder Hinsicht unrichtig und unhaltbar. Die Schutzgewalt ist eine Staatsgewalt.

3. Die Schutzgewalt eine inhaltlich voll souveräne Staatsgewalt.

Es bleibt nunmehr noch die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Qualifikation der Schutzgewalt offen. Ist sie eine souveräne Staatsgewalt oder nicht?

[1]) Laband, 09, S. 199 f.

Von einer solchen spricht man dann, wenn sie von Gewalten außer und über ihr rechtlich unabhängig[1]) ist, d. h. ohne Rücksicht auf einen anderen Willen in freier Selbstbestimmung darüber entscheiden kann, was sie darf und soll.

In den Schutzgebieten, die das Reich durch Okkupation erworben hat, bestand keine die Schutzgewalt des Reiches irgendwie einschränkende einheimische Macht, da diese Gebiete staatenlos waren. Denn wie früher[2]) nachgewiesen, waren die Kolonialgesellschaften rein private Körperschaften ohne jeden staatlichen Charakter. Sie besaßen vor der Erteilung der Schutzbriefe keine Hoheitsrechte und nach ihrer Erteilung übten sie zwar Hoheitsrechte auf kurze Zeit aus, aber nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur als Beauftragte des Reiches.

Ebensowenig aber auch hatten die Stämme Staatseigenschaft, da die Hoheitsrechte der Häuptlinge nur persönliche Machtbefugnisse[3]) derselben waren.

In den übrigen Gebieten aber ist durch völkerrechtlichen Vertrag die volle Staatsgewalt auf das Reich übergegangen.

Infolgedessen besitzt das Deutsche Reich in seinen sämtlichen Schutzgebieten eine volle, durch keine andere Gewalt beschränkte oder beschränkbare Staatsgewalt.

Dieser Charakter der Schutzgewalt war von Anfang an vorhanden und tritt heute nur in besonders klarer Form zutage; denn während früher die Ausübung der Hoheitsrechte größtenteils an Privatgesellschaften übertragen war, findet sie jetzt ausschließlich durch kaiserliche Beamten statt. Darin, daß das Reich aus politischen Gründen die ihm in den Schutzgebieten zustehenden Hoheitsrechte seinerzeit zum Teil nicht selbst ausübte, sondern durch die Kolonialgesellschaften und die Häuptlinge ausüben ließ, ist keine rechtliche Beschränkung der Schutzgewalt zu erblicken, da ja das Reich jederzeit bei Änderung der Politik diese Rechte entziehen konnte und auch wirklich entzogen hat.

[1]) Anschütz, Encykl. II, S. 468.
[2]) siehe S. 8, 9.
[3]) siehe S. 8, 9.

Da das Deutsche Reich ein souveränes Staatswesen ist, so folgt daraus, daß die ihm in den Schutzgebieten zustehende Gewalt gleichfalls die Eigenschaft der Souveränität hat.

Die Schutzgewalt ist demnach eine souveräne inhaltlich volle Staatsgewalt.

Daß der Schutzgewalt das Prädikat souverän zukommt, ist auch die jetzt herrschende Ansicht, aber sie war es nicht immer. So gab auch vor allem Laband[1]) diese Eigenschaft der Schutzgewalt nicht uneingeschränkt zu.

Er sagte zwar, daß sie eine souveräne sei, insofern, als sie dem Reiche zustehe, aber inhaltlich voll souverän sei sie nur in den Südseeschutzgebieten und in Ostafrika, dagegen eine nicht alle staatlichen Aufgaben umfassende in Kamerun, Togo, Südwestafrika und Samoa, wo die Hoheitsrechte an zwei Träger, an die Häuptlinge und an das ihnen übergeordnete Reich verteilt seien.

Diese Auffassung beruht auf der unrichtigen Ansicht Labands, daß die Stämme Staaten seien, und daß durch die mit ihren Häuptlingen abgeschlossenen Schutzverträge deren Hoheitsrechte anerkannt würden. Es sind aber weder die Stämme Staaten, noch stellen die Schutzverträge eine Anerkennung der Hoheitsrechte, sondern nur Hoheitsakte des Reiches dar, durch welche den Häuptlingen, wie oben[2]) ausgeführt, aus Gründen der politischen Klugheit, um nicht von vornherein mit Aufständen und Unruhen zu kämpfen zu haben, die Ausübung derselben übertragen wurde.

Es besteht auch in diesen Gebieten keine die Reichsgewalt irgendwie beschränkende Landeshoheit.

---

[1]) Laband, 09, S. 194 ff.

[2]) siehe S. 8, oben.

III. Subjekt, Träger, ausübende Organe und Funktionen der Schutzgewalt.

Wie dargelegt, ist die Schutzgewalt eine volle souveräne Staatsgewalt.

Da jede Staatsgewalt aber ein Subjekt haben muß, dem sie zusteht, so ist weiterhin die Feststellung des Subjekts der Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten erforderlich. Subjekt, d. h. Inhaber jeder Staatsgewalt ist in jedem Sinne der Staat selbst[1]). Da nun das Deutsche Reich Inhaber der Reichsstaatsgewalt und zugleich auch derjenige Staat ist, dem die Schutzgewalt als Staatsgewalt zusteht, so folgt daraus, daß das Deutsche Reich auch Inhaber, d. h. Subjekt der Schutzgewalt ist.

Unter Träger der Staatsgewalt ist diejenige Person oder Mehrheit von Personen zu verstehen[2]), die den Staat in jeder Beziehung repräsentiert.

Den Träger der Reichsstaatsgewalt stellt die Gesamtheit der verbündeten Regierungen dar. Die Schutzgewalt ist aber nichts anderes als die Reichsgewalt in Beziehung auf die Schutzgebiete. Infolgedessen ist die Gesamtheit der verbündeten Regierungen auch Träger der Schutzgewalt.

Diese Ansicht vertrat auch von Schelling[3]), Staatssekretär des Reichsjustizamts, als er sich im Namen des Bundesrats bei der Beratung des Schutzgebietsgesetzes über die rechtliche Stellung der Schutzgebiete äußerte.

Nur Bornhak[4]) nimmt an, daß der Kaiser Träger der Staatsgewalt in den Schutzgebieten sei. Diese Auffassung beruht auf der unrichtigen und der herrschenden Ansicht widersprechenden Anschauung, daß der Kaiser die Souveränität des Reiches in völkerrechtlicher Beziehung besitze.

---

[1]) Anschütz, Encykl. II, S. 471.
[2]) Anschütz, Encykl. II, S. 472.
[3]) 6. Legislaturperiode, 2. Sess. 1885/1886, Bd. 3, S. 2028.
[4]) Bornhak, Arch. Bd. II, S. 10—15.

Grundsätzlich sind auch die verbündeten Regierungen zur Ausübung sämtlicher dem Reiche in den Schutzgebieten zustehenden Hoheitsrechte befugt.

Daß ein solcher schwerfälliger Organismus für eine energische einheitliche koloniale Betätigung nicht tauge, hatte Bismarck auch sofort mit staatsmännischem Blick erkannt und infolgedessen die gesetzgebenden Faktoren, als über die Regelung der Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten beraten wurde, auf die großen Nachteile hingewiesen, welche die Ausübung der Schutzgewalt durch den so komplizierten Organismus eines Bundesstaates mit sich bringe[1]).

So kam es, daß Bundesrat und Reichstag auf fast alle ihnen in den Schutzgebieten verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse verzichteten und sich mit einer Übertragung derselben an den Kaiser einverstanden erklärten.

Auf Grund ihres freiwilligen Nachgebens war es nur möglich, daß dem Kaiser die weitgehendsten Befugnisse in den Schutzgebieten eingeräumt wurden.

Dies kommt am deutlichsten zum Ausdruck in dem § 1 des Sch. G. G. vom 17. IV. 1886, wo es heißt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus."

Dieser Paragraph bildet auch heute noch den „Fundamentalgrundsatz"[2]) des deutschen Kolonialstaatsrechts. Er hat trotz der zahlreichen Novellen, die zu dem Schutzgebietsgesetze ergangen sind, keine Veränderungen erfahren.

Aus ihm ist auch ersichtlich, daß die Schutzgewalt an sich dem Reiche, d. h. der Gesamtheit der verbündeten Regierungen, zusteht, und nur der Ausübung nach im Wege der Gesetzgebung dem Kaiser als Organ des Reiches übertragen ist.

Daraus folgt einmal, daß dem Kaiser diese Befugnis jederzeit durch ein Reichsgesetz entzogen werden kann,

[1]) Köbner, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtsch. Bd. II, S. 233 ff.
[2]) Köbner, Encykl. II, S. 1100.

ferner, daß für die von ihm erlassenen Verordnungen auch die Vorschriften des Art. 17 der RV über die Formen der kaiserlichen Verfügung Anwendung finden.

Darnach bedürfen diese zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch verantwortlicher Reichsbeamter auch für die gesamte koloniale Verwaltung geworden ist.

Allerdings kann seit der Schöpfung des Reichskolonialamtes durch kaiserliche Verordnungen vom 17. V. 1907[1]) seine Verantwortlichkeit tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich beseitigt werden. Denn da jetzt die kolonialen Angelegenheiten im Gegensatz zu früher[2]) in der eigenen unmittelbaren Verwaltung des Reiches stehen, ist es möglich, den Staatssekretär des Kolonialamts, wie es tatsächlich auch am 17. Mai 1907 geschehen ist (Zentralbl. d. dtsch. R. S. 221), zum verantwortlichen Stellvertreter des Reichskanzlers zu bestellen.

Die Schutzgewalt als Staatsgewalt hat dieselben Funktionen wie diese, sie ergreift gleich ihr Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung.

Die Ausübung dieser Funktionen steht gemäß § 1 des Sch. G. G. dem Kaiser zu, und er ist hierbei weder an die Mitwirkung von Bundesrat noch an die des Reichstages gebunden. Von dieser Befugnis macht er Gebrauch durch Erlaß von Verordnungen, die nach erfolgter Gegenzeichnung und Verkündigung im Reichsgesetzblatt Gesetzeskraft erhalten.

Freilich kann er auch für seine Anordnungen den Weg der Reichsgesetzgebung beschreiten. Macht er hiervon Gebrauch, so ergibt sich als natürliche Folge daraus, daß eine solche Anordnung nicht durch eine bloße Verordnung, sondern nur durch Reichsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann[3]).

Die Verordnungsbefugnis des Kaisers ist auf sämtlichen Betätigungsgebieten der Schutzgewalt grundsätzlich un-

[1]) RGB. 1., S. 239.
[2]) Laband, 09, S. 198.
[3]) Gierke, Zeitschr. f. Kol. Pol. Bd. 9, S. 420 ff., 1907.

beschränkt[1]). Sie findet eine Grenze nur da, wo eine Regelung der kolonialen Verhältnisse ausdrücklich den gesetzgebenden Faktoren vorbehalten ist.

Die Funktionen der Schutzgewalt.

a) Auf dem Gebiete der kolonialen Gesetzgebung.

Das koloniale Gesetzgebungsrecht des Kaisers, das in der Form von Verordnungen zum Ausdruck kommt, hat entsprechend den verschiedenen Materien, auf die es sich erstreckt, auch eine verschiedene Beschränkung erfahren.

Am weitesten gehen die Befugnisse des Kaisers auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes. Nur ganz wenige Beschränkungen sind hier der kaiserlichen Verordnungsbefugnis auferlegt. Die wichtigste ist die Bestimmung, welche die gesetzliche Garantie der Religionsfreiheit betrifft[2]).

Sonst finden sich nur praktische Beschränkungen insofern, als durch die kaiserlichen Verordnungen die Finanzen des Reiches in Mitleidenschaft gezogen werden (Art. 69 d. RV).

Auf den Gebieten des Privat-Straf-Prozeßrechts und der Gerichtsverfassung dagegen ist das Verhältnis zwischen Verordnungs- und Gesetzesrecht[3]) grundsätzlich anders gestaltet als auf den eben erwähnten Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts.

b) Auf dem Gebiete der kolonialen Verwaltung.

Die Verwaltung übt der Kaiser nicht allein aus, sondern hat wichtige Verwaltungsbefugnisse dem Reichskanzler delegiert.

Außerdem sind dem Reichskanzler auf diesem Gebiete unmittelbar durch Gesetz weitgehende Rechte übertragen worden[4]). Infolgedessen ist er befugt, polizeiliche und sonstige, die Verwaltung betreffende Verordnungen zu er-

[1]) Köbner, Encykl. II, S. 1100 ff.
[2]) Köbner, 08, S. 120/121.
[3]) Köbner, Encykl. II, S. 1100 ff.
[4]) RG. v. 10. V. 1900, § 15 Abs. 1 u. 2.

lassen und bei Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die wichtigsten Beamten, deren sich der Kaiser zur Ausübung der Verwaltungsbefugnisse in den afrikanischen und den Südsee-Schutzgebieten bedient, sind die Gouverneure und die unter ihnen stehenden kaiserlichen Kommissare.

In Kiautschou ist die Verwaltung dem Marineamt unterstellt.

Was nun die Militärverwaltung betrifft, so ist der Kaiser als oberster Kriegsherr auch der oberste Befehlshaber der kaiserlichen Schutztruppe, nächst ihm der Staatssekretär des Reichskolonialamts, und in den einzelnen Schutzgebieten selbst steht die oberste militärische Gewalt dem Gouverneur zu [1]).

Die Besatzung von Kiautschou untersteht der kaiserlichen Marine.

c) Auf dem Gebiete der kolonialen Rechtspflege.

Wie schon erwähnt, ist die Regelung des gesamten Privat-Straf- und Prozeßrechts und der Gerichtsverfassung nicht dem Verordnungsrecht des Kaisers überlassen worden, sondern durch Gesetz erfolgt.

Aber diese Regelung ist keine einheitliche wie bei uns im Deutschen Reiche, sondern nur eine doppelte Verweisung des Schutzgebietsgesetzes vom 17. IV. 1886 [2]) auf das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz hinsichtlich des bürgerlichen, Straf- und Prozeßrechtes und in Ermangelung von Vorschriften desselben über diese Rechtsmaterien auf das Preußische Allgemeine Landrecht.

Die Ausübung der Schutzgewalt beschränkt sich auf diesem Gebiete auf einzelne, in den Gesetzen vom 17. IV. 1886 und 15. III. 1888 aufgeführte Punkte, in denen durch kaiserliche Verordnung Abänderungen oder Ergänzungen an dem infolge des Konsulargerichtsbarkeits-Gesetzes eintretenden Rechtszustande bewirkt werden können.

[1]) Laband, 09, S. 198; Köbner, 08, S. 124 ff.

[2]) Laband, 09, S. 197; Köbner, 08, S. 125 ff.

IV. Objekt der Schutzgewalt.

1. Land.

a) Schutzgebiete.

Da die Schutzgewalt eine Staatsgewalt ist, jede Staatsgewalt aber eine Herrschaft über Land und Leute darstellt, so folgt daraus, daß auch die Schutzgewalt diese Eigenschaften hat.

Als Land kommen zunächst die Schutzgebiete in Betracht.

Daß diese der Schutzgewalt unterliegen, wird allgemein anerkannt.

b) Interessensphären.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts ist zwar zum Erwerbe von Kolonialgebieten neben der Erklärung des Besitzergreifungswillens noch die tatsächliche Besitzergreifung durch Errichtung einer irgendwie gearteten Staatsgewalt erforderlich. (Art. 35 der Kongoakte.) Eine solche effektive Besitzergreifung war aber bei den so ausgedehnten Gebieten, wie es manche von unseren Kolonien sind, nicht möglich. Infolgedessen schloß das Deutsche Reich mit denjenigen europäischen Mächten, deren ebenfalls meist bloß formell okkupierte Gebiete an die deutschen angrenzen, Verträge ab, in denen durch geographische Bestimmungen auf der Landkarte die Interessensphären festgestellt wurden[1]).

Diese Verträge sind ein obligatorisches Rechtsgeschäft[2]) des Völkerrechts und binden nur die Vertragsparteien. Daraus geht hervor, daß eine ausschließliche Befugnis zur Aufrichtung einer Staatsgewalt allen zur völkerrechtlichen Gemeinschaft gehörenden Mächten gegenüber dadurch nicht begründet worden ist.

---

[1]) Zorn, S. 567.

[2]) Heilborn, Encykl. II, S. 1012.

Einen Rechtstitel für den Erwerb von Souveränitäts- und Protektoratsrechten bilden also diese Verträge nicht[1]), sondern nur ein Vorrecht auf Okkupation unter den kontrahierenden Staaten[2]).

Während früher eine Okkupation in formaler Hinsicht zur Verschaffung eines völkerrechtlich-gültigen Erwerbstitels genügte, ist jetzt noch das Erfordernis der Effektivität der Okkupation, d. h. der Errichtung einer irgendwie gearteten Staatsgewalt hinzugetreten und an den Küsten des afrikanischen Festlandes sogar noch die Notifikation an die Signatarmächte der Kongoakte (RGBl. 1885, S. 211).

Da also nur die effektive Okkupation einen gültigen Erwerbstitel verschafft, ein solcher aber in der Abgrenzung der Interessensphäre nicht zu erblicken ist, so folgt daraus, daß die Interessensphären des Deutschen Reiches seiner Schutzgewalt nicht unterworfen sind.

Diese hier vertretene Ansicht ist auch die herrschende.

Nur Zorn und Florack, aber auch v. Liszt, wenn auch er nicht in der strengen Konsequenz wie die ersten beiden, vertreten die entgegengesetzte Ansicht.

Zorn[3]) stellt ohne weitere nähere Begründung die Behauptung auf, daß ein juristischer Unterschied zwischen Kolonien, Schutzgebieten und Interessensphären nicht bestünde. Auch die Interessensphären unterlägen der Souveränität des Reiches.

Mit dieser Auffassung geht Zorn zu weit.

Er berücksichtigt hierbei gar nicht, daß zur Erlangung eines völkerrechtlich-gültigen Erwerbstitels Effektivität erforderlich ist, und ferner, daß die Abgrenzung der Interessensphären, als obligatorisches Rechtsgeschäft, nur zwischen den Vertragsstaaten, aber nicht absolut wirkt.

Aus diesen Gründen ist auch seine Ansicht nicht zu billigen.

---

[1]) v. Stengel, 01, S. 4.
[2]) Heilborn, Encykl. II, S. 1007.
[3]) Zorn, S. 568.

Dasselbe gilt von Florack[1]), wenn er den Satz aufstellt, „im Völkerrecht sind nicht nur die aus dem leitenden Grundgedanken des Völkerrechts gezogenen Folgerungen Recht; auch diejenigen faktischen Zustände, die allgemein als unantastbar geachtet werden, müssen als völkerrechtlich gesichert angesehen werden".

Er legt zuviel Gewicht auf die tatsächlichen Verhältnisse und läßt dabei die rechtlichen Gesichtspunkte außer acht.

Wenn auch in Wirklichkeit die übrigen nichtbeteiligten Staaten[2]) in die durch Vereinbarung festgesetzten Interessensphären anderer Staaten infolge der Rücksichtnahme, die sich die Staaten im völkerrechtlichen Verkehre schulden, nicht eingreifen werden, so ist doch daraus nicht gleich zu schließen, daß sich durch diese Verträge ein völkerrechtlich-gültiger Erwerb vollzogen hat.

Es steht also fest, daß sich die Schutzgewalt in räumlicher Hinsicht nur auf die Schutzgebiete erstreckt, in den Interessensphären aber hat das Reich nur den Vertragsstaaten gegenüber ein Vorrecht auf Okkupation.

2. Leute.

Als Staatsgewalt ergreift die Schutzgewalt auch die Bewohner der Schutzgebiete.

Unter ihnen besteht, ungeachtet des territorialen Charakters der Schutzgewalt, ein Unterschied in ihrer rechtlichen Stellung.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Staatsangehörigen und den „de facto Untertanen"[3]), die nur infolge ihres Aufenthaltes in den Schutzgebieten der Schutzgewalt unterliegen.

Die Verschiedenheit der Kultur und der Rassen bilden ein weiteres Unterscheidungsmerkmal, so daß sich die Be-

[1]) Florack, S. 7, 8.
[2]) v. Stengel, 01, S. 4, 5.
[3]) Köbner, Encykl. II, S. 1095.

wohner der Schutzgebiete nach Staatsangehörigkeit, Kultur und Rasse, in folgende Gruppen zerlegen lassen;

a) Reichsangehörige,
b) Angehörige eines anderen zivilisierten Staates,
c) Eingeborene,
d) Angehörige anderer farbiger Stämme.

a) Reichsangehörige.

Die Reichsangehörigen sind die Personen, die nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 1. VI. 1870 in einem deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit oder in Elsaß-Lothringen die Reichsangehörigkeit erworben haben.

Da die Schutzgebiete Reichsgebiet sind, wenn auch nicht im Sinne der Reichsverfassung, so finden die Bestimmungen des § 21 des eben erwähnten Gesetzes auf die sich dort aufhaltenden Reichsdeutschen keine Anwendung.

Infolgedessen haben sie nach wie vor ihrer Übersiedlung alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Eigenschaft der Reichsangehörigkeit ergeben. Sie unterliegen weiter der Gerichtsbarkeit des Reiches gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und des Reichsgesetzes vom 10. IX. 1900.

Die Reichsgewalt in der Gestalt der Schutzgewalt ergreift demnach die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten unmittelbar, während sie sich im Mutterlande, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, nur mittelbar durch die Staatsgewalt des betreffenden Bundesstaates, dem sie angehören, auf sie erstreckt.

b) Die Angehörigen anderer zivilisierter Staaten.

Da die Schutzgewalt territorialen Charakter besitzt, unterliegen ihr alle Bewohner, also auch die Angehörigen anderer, völkerrechtlich ebenbürtiger Staaten.

Diese Eigenschaft der Schutzgewalt wird noch ausdrücklich betont durch das Gesetz vom 10. IX. 1900, §§ 2, 3, 7, das der Schutzgebietsgerichtsbarkeit und der Geltung der deutschen Gesetze in den Schutzgebieten unbeschränkte Wirkung verleiht.

Demnach sind die Angehörigen anderer zivilisierter Staaten während ihres Aufenthaltes in ihnen der deutschen Gerichtsbarkeit[1]) und auch der deutschrechtlichen Regelung[2]) des Personenstandes unterworfen und stehen hinsichtlich des Rechtsschutzes und der Geltung der straf- und privatrechtlichen Vorschriften den Reichsangehörigen vollkommen gleich. Also auch sie sind Gegenstand der Schutzgewalt.

c) Eingeborene.

Auch auf die Eingeborenen erstreckt sich die Schutzgewalt des Reiches, wenn auch nicht in dem Umfange wie auf die übrigen Bewohner.

Sie sind Untertanen des Reiches, aber nicht bloß de facto Untertanen[3]), wie die soeben behandelten Ausländer[4]), sondern sie stehen in einem dauernden rechtlichen Untertanenverbande zu dem Reiche und haben Anspruch auf Schutz des Reiches anderen Staaten gegenüber.

In völkerrechtlicher Hinsicht sind sie ausschließlich der Staatsgewalt des Reiches unterworfen, dem sämtliche Rechte und Pflichten ihnen gegenüber zustehen[5]), die sich aus dem Untertanenverhältnisse ergeben. Dies findet besonders deutlich Ausdruck in den kolonialen Auslieferungsverträgen, worin bestimmt ist, daß die Eingeborenen an fremde Staaten nicht ausgeliefert werden dürfen.

Was nun das staatsrechtliche Verhältnis zum Reiche betrifft, so sind sie, soweit sie nicht naturalisiert sind, keine Reichsangehörigen, haben daher auch nicht die aus dieser Eigenschaft fließenden Rechte und Pflichten. So unterliegen sie grundsätzlich nicht der für die Reichsangehörigen bestehenden deutschen Gerichtsbarkeit, ferner nicht den Vorschriften über die Eheschließung, die Beurkundung des

[1]) Laband, 09, S. 196.
[2]) Köbner, Encykl. II, S. 1096/1097.
[3]) v. Stengel, 01, S. 58/59.
[4]) Meyer, S. 109.
[5]) Köbner, Encykl. II, S. 1097/1098.

Personenstandes usf., soweit nicht durch kaiserliche Verordnung ausdrücklich anderes bestimmt ist. (§§ 4 und 7 Sch. G. G.).

Auch die Chinesen gehören nach der hier vertretenen Ansicht, daß der Pachtvertrag Chinas mit dem Deutschen Reich ein modifizierter Abtretungsvertrag sei, zu den Eingeborenen.

d) Angehörige anderer farbiger Stämme.

Sie werden nach § 2 der Verordnung vom 9. XI. 1900 den Eingeborenen gleich geachtet, soweit nicht der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt.

Die Japaner gelten, wie ausdrücklich in dem Gesetz hervorgehoben wird, nicht als Angehörige fremder farbiger Stämme.

Sie sind jedoch nicht die einzigen, die von dieser Vorschrift ausgenommen sind[1]). Zu ihnen gesellen sich in Ostafrika die christlichen Syrer, Goanesen und Ceylonesen. Auch sie unterliegen der Gerichtsbarkeit der Weißen.

[1]) Sassen, S. 610.

Lebenslauf.

Am 6. Mai 1885 wurde ich, Erich Jescheck, in Rosenthal Bez. Breslau geboren als Sohn des bereits verstorbenen Fabrikbesitzers Emil Jescheck und der Martha Jescheck geb. Eick. Ich bin evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger.

Bis Ostern 1903 besuchte ich das Städtische Gymnasium in Schweidnitz, von da ab das Königliche Gymnasium in Bunzlau, wo ich Michaelis 1906 das Reifezeugnis erhielt.

Ich studierte dann in Breslau sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften und arbeitete drei Semester bei Herrn Prof. Dr. v. Wenckstern im staatswissenschaftlich-statistischen Seminar. Am 25. Mai 1910 bestand ich in Breslau die erste juristische Prüfung und am 10. Juni 1910 machte ich das Rigorosum.

Zur Ausbildung als Referendar bin ich dem Amtsgericht Polkwitz überwiesen.